



¹ Wenn Größen- oder Leistungswerte bzw. Prüfwerte vorliegen, ist zu prüfen, ob eine Kumulation zu berücksichtigen ist, vgl. §§ 10 ff. UVPG. Dann weiter in Anlage 2. Sofern keine Kumulation zu berücksichtigen ist, hier weiterprüfen.

§ 7 Abs. 3 UVPG

² **ODER FREIWILLIGE UVP:** Entfallen der Vorprüfung und Durchführung einer UVP, wenn vom Vorhabenträger beantragt und das Entfallen der Vorprüfung durch die zuständige Behörde als zweckmäßig erachtet.